



2025-0.434.713-9-A

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M., über die Beschwerde von A vom 31.05.2025 gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-Gesetz (ORF-G), BGBI. Nr. 379/1984 idF BGBI. I Nr. 58/2025, mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde vom 31.05.2025

Mit Schreiben vom 31.05.2025 erhab A (in der Folge: Beschwerdeführer) „als Vertreter“ und „im Namen“ der Sports Betting Academy wegen der am 21.05.2025 im Fernsehprogramm „ORF 1“ ausgestrahlten Sendung „Dok 1 – Land der Spieler“ Beschwerde gegen den ORF.

Der Beschwerdeführer brachte vor, dass sich seine Beschwerde insbesondere auf die im Rahmen der Sendung getätigten Aussagen von Florian Skrabal (Chefredakteur und Geschäftsführer des in Wien ansässigen Online- und Printmagazins Dossier) zur Thematik Sportwetten stütze, welche nicht der Wahrheit entsprechen und diese eine „*einseitige, sachlich nicht fundierte Meinungsäußerung*“ darstellen würden. Im Beitrag würden Sportwetten als absurdes Konzept in Verbindung mit Geschicklichkeit dargestellt; zudem würdebehauptet, es sei nicht möglich, mit Fachwissen und mathematischem Ansatz Wettanbieter nachhaltig zu schlagen. Dies wäre keine objektive Information, die vom ORF als öffentlich-rechtlicher Rundfunk zu erwarten sei.

Die Sports Betting Academy könne anhand konkreter Methoden und Praxisbeispiele belegen, dass es sehr wohl strategische und mathematisch fundierte Ansätze gäbe, mit denen sich Sportwetten systematisch und risikoarm betreiben ließen. Im Detail handle es sich um Surebets; dh die Ausnutzung von Quotenunterschieden zwischen verschiedenen Buchmachern, um durch gegensätzlich Wetten auf alle möglichen Spielausgänge einen garantierten Gewinn zu erzielen.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0



Unter Valuewetten hingegen verstehe man Platzierung von Wetten mit positiver erwarteter Rendite, wenn die tatsächliche Eintrittswahrscheinlichkeit eines Ergebnisses höher sei als die vom Buchmacher implizit angegebene Quote. Matched Betting sei systematisches Absichern von Bonusangeboten durch Gegenspiel-Wetten auf Wettsbörsen, um so risikolos Bonusgelder in Echtgeld umzuwandeln.

Diese Techniken würden fundiertes Wissen in Mathematik, Statistik und Quotenberechnung voraussetzen – und eindeutig beweisen, dass Sportwetten keineswegs bloß als „Glücksspiel“ abgetan werden könnten. Die Einordnung als Geschicklichkeitsspiel sei in Österreich rechtlich korrekt und sachlich gerechtfertigt. Die Aussagen von Florian Skrabal würden nachweislich nicht auf fachlicher Erfahrung basieren, sondern eine voreingenommene Meinung ohne Expertise darstellen, die über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk unreflektiert verbreitet würde. Dies verstöße gegen das ORF-Gesetz (§ 10 Abs. 4), welches zur sorgfältigen Recherche, objektiven Berichterstattung und Ausgewogenheit verpflichte.

Da für die KommAustria aus dem Schreiben nicht klar hervorging, um welche Rechtsform es sich bei der Sports Betting Academy handelt, in welchem Verhältnis der Beschwerdeführer zu dieser steht und wer konkret Beschwerde erhebt, forderte die KommAustria den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 13.06.2025 zur Mängelbehebung auf. Im Rahmen dieses Mängelbehebungsauftrages wurde der Beschwerdeführer über die formalen Voraussetzungen einer Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G informiert, aufgefordert darzulegen, auf welche Bestimmung des § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G sich die Beschwerde stützt sowie Angaben zur Beschwerdelegitimation zu machen und anzugeben, wer konkret Beschwerdeführer ist.

Mit Schreiben vom 23.06.2025 führte der Beschwerdeführer zur aufgetragenen Mängelbehebung im Wesentlichen aus, dass Beschwerdeführer A als Einzelunternehmer (GISA-Zahl: 31131759) sei. Er betreibe eine Werbeagentur, welche unter der Bezeichnung „Sports Betting Academy“ in Erscheinung trete. Die gegenständliche Beschwerde werde sohin als Einzelunternehmer (Unternehmen) eingebracht.

Der Beschwerdeführer stütze seine Beschwerdelegitimation auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G, zumal durch die behauptete Verletzung rechtliche und wirtschaftliche Interessen des Beschwerdeführers massiv berührt würden. Dabei bestehe ein Wettbewerbsverhältnis zwischen dem beschwerdeführenden Unternehmen und jenen Wettunternehmen, die unmittelbar Gegenstand der Berichterstattung durch den ORF wären.

Der Beschwerdeführer stehe insofern mit allen Anbietern von Sportwetten in einem Wettbewerbsverhältnis als dass er sich mit seinem Unternehmen (<https://sportsbetting-academy.com/>) um denselben Kundenkreis bemühe. Auch seien die Kunden des Beschwerdeführers somit in der Regel auch Kunden der Sportwettanbieter, da sie dort ihr erworbenes Wissen erfolgreich einsetzen könnten.

Der Beschwerdeführer hätte bereits in der Vergangenheit mehrfach medienwirksam darlegen können, dass er Konzepte anbiete, welche es ermöglichen würden, erfolgreiche Sportwetten aus Kundensicht zu betreiben und es sich klar nicht um Glücksspiel handle.



So sei zu beachten, dass es Wetttechniken wie Surebets, Valuebets und Matched Betting gebe, die nachweislich funktionieren würden. Diese Strategien würden zeigen, dass Wettanbieter durch mathematische Ansätze sehr wohl schlagbar seien.

Florian Skrabal würde dies in gegenständlichem Beitrag jedoch ausdrücklich verneinen, obwohl er als Journalist mit seinem Magazin Dossier selbst bereits darüber berichtet habe. Es würde hier somit eine belegbare Falschaussage sowie eine irreführende Darstellung der Wettindustrie kommuniziert, die nicht der Realität entspreche.

Denn Sportwetten seien – wie auch gesetzlich in Österreich bereits korrekt eingestuft – ein Geschicklichkeitsspiel. Solche Fernsehbeiträge seien daher nicht nur irreführend, sondern würden auch nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.

Insbesondere die im Beitrag suggerierte Ansicht, dass Sportwetten jedoch Glücksspiel seien, sei sohin nicht zutreffend. Eine solche Falschaussage greife daher massiv in die wirtschaftlichen Interessen des Beschwerdeführers ein. Dabei reiche die Darlegung einer zumindest im Bereich des Möglichen liegenden Berührung aus, die jedenfalls vorliege. Denn sowohl ein etwaiges Verbot von Sportwetten bzw. deren Einordnung als Glücksspiel würde das Geschäftsmodell des Beschwerdeführers schädigen als auch die fälschlich verbreitete Meinung, Kunden könnten sich nicht entsprechend ausbilden lassen, um erfolgreich zu wetten (weil es angeblich Glücksspiel sei). Insofern sei der Beschwerdeführer massiv in seinem wirtschaftlichen Fortkommen davon abhängig, dass er weiterhin seine Fortbildungsangebote für Personen, die sich für Sportwetten interessieren würden, am Markt anbieten könne und diese auch nachgefragt würden.

Dem Beschwerdeführer liege zwischenzeitlich im Übrigen auch eine Stellungnahme von Florian Skrabal vor, in welcher dieser u.a. selbst angebe, „*dass sich bei Sportwetten mit mathematischen Geschick, sorgfältiger Beobachtung und Buchführung sowie dem Einsatz von Software die Wahrscheinlichkeit zu gewinnen, erhöhen lässt.*“ Somit scheide die Einordnung als Glücksspiel aus.

Richtig wäre nach Ansicht des Beschwerdeführers in gegenständlichem Beitrag eine Aussage gewesen, in dem Sinne, dass (nur) ein durchschnittlicher Spieler, der keine Expertise in diesem Bereich habe, die Wettanbieter nicht schlagen werde können. Stattdessen würde es jedoch in einem öffentlich-rechtlichen Sender so dargestellt, als sei es grundsätzlich unmöglich, die Wettindustrie zu schlagen.

Der Beschwerdeführer fordere daher auch eine öffentliche Gegendarstellung bzw. Richtigstellung im ORF zu effektiven Wettstrategien wie Surebets, Valuewetten und Matched Betting. Ziel sei es, die Wahrheit über seriöse Wettmethoden zu vermitteln.

Mit Schreiben vom 03.07.2025 übermittelte die KommAustria dem ORF die Beschwerde vom 31.05.2025 zur Stellungnahme.

1.2. Stellungnahme des ORF vom 25.07.2025

Mit Schreiben vom 25.07.2025 führte der ORF als Beschwerdegegner im Wesentlichen aus, dass die vom Beschwerdeführer beanstandete Dok 1 – Sendung mit dem Titel „Land der Spieler“ vom 21.05.2025 von Hanno Settele gehostet wurde. Darin setze er sich mit der vielschichtigen Welt des Glücksspiels und ihren verborgenen Risiken auseinander.



Es gehe um die Faszination, die das Glücksspiel seit jeher auf die Menschen ausübe, aber eben auch um die Gefahren. In der Sendung würden Spielregeln und Ausschüttungsquoten ausgewählter Glücksspiele (wie Lotto, Rubbellose oder Roulette) näher beleuchtet, die Seherinnen und Seher würden Bekanntschaft mit dem deutschen Lotto-Millionär Kürsat Yildirim machen und es werde ein Interview mit der niederösterreichischen Poker-Weltmeisterin Jessica Teusl gezeigt. Schließlich werde auf die Problematik illegaler Online-Glücksspiele eingegangen und ein Spielsüchtiger bzw. ein ehemals Spielsüchtiger gäben Einblick in ihr Leben.

Zusammenfassend zeige die Sendung die vielen Gesichter des Glücksspiels, im Positiven wie im Negativen.

Der Beschwerdeführer beanstände einen, gemessen an der Fülle der behandelten Themen, kleinen Ausschnitt und zwar das Kapitel betreffend Sportwetten und hier wiederum lediglich eine kurze Passage. In dieser werde Florian Skrabal von Hanno Settele interviewt und gebe eine kritische Bewertung zum Thema ab. Konkret gehe es um die bestehende rechtliche Einordnung von Sportwetten als Geschicklichkeitsspiel.

Die relevante Passage beginne bei Minute 27:15 der Sendung und laute:

Hanno Settele (Moderation): Sportwetten sind deshalb so gefährlich, weil man glaubt, man hätte Expertenwissen und sei dadurch im Vorteil. Tatsächlich ist es aber so, dass der Ausgang des Sportevents von vielen Faktoren abhängt, und diese haben die Wettanbieter längst eingepreist, ehe der Spieler einen Einsatz platziert.

Florian Skrabal (Dossier): Die Republik Österreich ist das einzige Land in der Europäischen Union, das Sportwetten als Geschicklichkeitsspiel einstuft. Und das ist absurd.

Hanno Settele: Das heißt, die Republik Österreich sagt: Wer sich gut auskennt und das beherrscht, kann das System sozusagen knacken.

Florian Skrabal: Korrekt, die Republik Österreich sagt, man kann quasi aufgrund von mathematischem Wissen, Wahrscheinlichkeitsrechnungen und so weiter ja auch den Wettanbieter schlagen und Geschick daraus entwickeln. Aber es wird halt so getan, als könnte man auf Augenhöhe mit dem Geschick hier tatsächlich Gewinne erzielen, und das ist einfach falsch.

Nach dieser kurzen Interviewpassage beschäftige sich die Sendung ab Minute 28:15 mit Wetten auf Pferderennen. Hanno Settele besuche die Wiener Trabrennbahn. Im weiteren Verlauf der Sendung gebe es keine zusätzlichen Anknüpfungspunkte zu dem vom Beschwerdeführer beanstandeten Sachverhalt.

Das Online- und Printmagazin Dossier repräsentiere laut Blattlinie eine gemeinnütze Redaktion, die Journalismus im öffentlichen Interesse betreibe – werbefrei und politisch unabhängig. In Recherche und Berichterstattung verpflichte sich die Redaktion zur Achtung der journalistischen Sorgfalt und Ethik.

Dossier sei seit der Gründung mit mehreren Journalismus- und Medienpreise aus dem In- und Ausland ausgezeichnet worden, zuletzt mit dem Concordia-Preis 2023 in der Kategorie Pressefreiheit.



Die in den Landesgesetzen geregelten Sportwetten unterliegen nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (OGH) nicht dem Glücksspielgesetz.

Die Regelung der Totalisator- und Buchmacherwetten gehöre in Gesetzgebung und Vollziehung in den selbstständigen Wirkungsbereich der Länder. Solche Wetten könnten daher keine Angelegenheit des in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund vorbehaltenden Monopolwesens seien. Sie seien vielmehr vom Glücksspielmonopol des Bundes nicht umfasst. Dabei mache es keinen Unterschied, ob auf den Sieg einer Mannschaft oder im Rahmen von Über-Unter-Wetten auf die Anzahl der Tore gewettet werde.

Unter welchen Bedingungen eine Bewilligung zur gewerbsmäßigen Ausübung der Tätigkeit als Wettunternehmer erteilt werde, sei somit in den verschiedenen Landesgesetzen geregelt.

Wie unter anderem eine Untersuchung, die von der Spielerschutzstelle des Bundesministeriums für Finanzen in Auftrag gegeben und vom Hamburger Institut für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung in Kooperation mit der Universität Bremen durchgeführt worden sei, zeige, dass Österreich das einzige Land in der Europäischen Union sei, in dem Sportwetten als Geschicklichkeits- und nicht als Glücksspiele gelten würden (*„Untersuchung zum Zufallscharakter und der Risikopotentiale von Sportwetten“*).

Begründet werde die rechtliche Einordnung mit dem „fehlenden Tatbestandselement der Zufallsbedingtheit“. Über die Frage, ob diese (rechtliche) Einordnung überhaupt dem realen Charakter von Sportwetten entspreche, gebe es seit langem eine Diskussion in der österreichischen Fachöffentlichkeit.

Zur Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers führte der ORF aus, dass die „Konkurrentenbeschwerde“ nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G zunächst dann eine taugliche Beschwerdegrundlage bilde, wenn ein beschwerdeführendes Unternehmen auf demselben Markt oder auf einem vor- bzw. nachgelagerte Markt wie der ORF tätig sei; z.B. ein privater Fernsehveranstalter, der mit dem ORF um das Publikum konkurriere. Der Beschwerdeführer berate bzw. schule nach eigener Angabe Personen, die an Sportwetten interessiert seien und ihre Fähigkeiten beim Wetten verbessern wollen würden. Ein spezifisches Wettbewerbsverhältnis zum ORF bestehe somit nicht.

Nach der Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenats (BKS) könne eine Beschwerdelegitimation unter Umständen auch dann gegeben sein, wenn das beschwerdeführende Unternehmen in einem Wettbewerbsverhältnis zu Unternehmen stehe, die unmittelbar Gegenstand der ORF-Berichterstattung seien. Der relevante Zusammenhang zum Beschwerdeführer ergebe sich dann daraus, dass dieser in einem Wettbewerbsverhältnis zu jenen Unternehmen stehe, die in einer Sendung hauptsächlich behandelt worden seien. In dem durch den BKS konkret zu beurteilenden Fall ginge es darum, dass Produkte des Beschwerdeführers in der Sendung in Zusammenhang mit den zum Beschwerdeführer in Wettbewerb stehenden Unternehmen vorgekommen seien.

In einer anderen Entscheidung habe der BKS ausdrücklich festgehalten, dass ein weites Verständnis der Konkurrentenbeschwerde nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G zurückzuweisen sei, da – zusammengefasst – die Beschwerdelegitimation andernfalls uferlos würde. So könnte sich bei weiterer Auslegung der lit. c jedes Unternehmen, das durch allgemeine Berichterstattung wie etwa



Konjunkturprognosen oder die ausgewählte Wiedergabe von Börsenkursen in seinen wirtschaftlichen Interessen beeinträchtigt sehe, als beschwerdelegitimiert erachten. Dies sei jedoch ein Wertungswiderspruch, insbesondere zur (strengerem) Individualbeschwerde § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G.

Umgelegt auf den konkreten Fall sei festzuhalten, dass der Beschwerdeführer und sein Unternehmen Sports Betting Academy kämen in der Sendung nicht vor. Auch habe die Berichterstattung zu den in der beschwerdegegenständlichen Sendung vorkommenden Unternehmen (z.B. Casinos Austria, Österreichische Lotterien) nichts mit dem Beschwerdegegenstand zu tun (es gehe bei der Berichterstattung über diese um ganz andere Themen, wie die Funktionsweise verschiedener Glücksspiele).

Wenn der Beschwerdeführer insbesondere die Aussage des Experten Florian Skrabal, dass die Einordnung von Sportwetten als Geschicklichkeitsspiel absurd sei, beanstände, spreche er damit kein spezifisches Wettbewerbsverhältnis zwischen sich und den Wettanbietern an. Mit anderen Worten: Der Beschwerdeführer, der selbst nicht einmal Sportwetten anbiete (sondern Schulungen dazu), werde in der Reportage gegenüber seinen Mitbewerbern nicht spezifisch benachteiligt. Auch bestehe keine Gefahr, dass die von ihm angebotenen Dienstleistungen fälschlich einem anderen Unternehmen zugeschrieben werden könnten. Vielmehr beziehe sich die Aussage, dass die Einordnung als Geschicklichkeitsspiel absurd sei, gar nicht in besonderer Weise auf den Beschwerdeführer, der im Beitrag nicht vorkomme und der dem durchschnittlichen Publikum namentlich nicht bekannt sei. Es handle sich um allgemeine kritische Aussagen zu Sportwetten, die den Beschwerdeführer nicht spezifisch betreffen würden.

Eine Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G liege somit nicht vor.

Der ORF führte weiters aus, dass den ORF je nach konkreter Art der Sendung unterschiedliche Anforderungen treffen würden, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen. Die Z 1 bis 3 des § 4 Abs. 5 ORF-G würden dabei unterschiedliche Kriterien für die Einhaltung des Objektivitätsgebots durch Sendungen enthalten, die der ORF gestalte. Daher sei bei jeder Sendung, die der ORF gestalte, zu prüfen, unter welche der drei genannten Tatbestände diese falle und ob sie die dort normierten Anforderungen erfülle. Insofern seien gemäß § 4 Abs. 5 ORF-G die Anforderungen, dem Objektivitätsgebot zu entsprechen, je nach Art der Sendung unterschiedlich.

Das Sendungsformat „Dok 1“ sei dazu angelegt, Themenkomplexe tiefergehend zu behandeln und zu analysieren, etwa durch Einschätzungen renommierter Journalistinnen und Journalisten sowie Expertinnen und Experten. Um die Beurteilung eines externen Journalisten gehe es auch im beanstandeten Beitrag, in dem Florian Skrabal eine kritische Beurteilung der rechtlichen Qualifikation von Sportwetten als Geschicklichkeitsspiel abgebe, indem er diese als absurd bezeichne. Er teile außerdem – jedenfalls im Rahmen einer Durchschnittsbetrachtung – die Auffassung, dass man mit Geschick, mathematischem Wissen und Wahrscheinlichkeitsrechnung den Wettanbieter nachhaltig schlagen könne, nicht.

Bei der gegenständlichen kritischen Stellungnahme handle es sich um eine solche, die von allgemeinem Informationsinteresse sei, da in der österreichischen Fachöffentlichkeit bereits seit Langem eine Diskussion über die rechtliche Einordnung von Sportwetten bestehe; dies gelte unabhängig davon, welche Position man in dieser Diskussion einnehme. Der ORF erfülle seinen öffentlich-rechtlichen Auftrag dadurch, dass er kritische Stellungnahmen bzw. Drittcommentare in



seinen Reportagen einbinde. Kontroversielle Themen würden insbesondere genauso auch zum Sendungsformat „Dok 1“ gehören.

Selbst wenn man von einer inhaltlichen Verantwortlichkeit des ORF für die Aussagen des nicht in die redaktionelle Verantwortung des ORF eingebundenen Interviewpartners ausgehen wollte, wären die Aussagen dennoch nicht unsachlich:

Es möge vielleicht zutreffend sein, dass sich bei Sportwetten (oder auch bei Spielen wie Black Jack oder Poker) mit mathematischem Geschick, sorgfältiger Beobachtung und Buchführung sowie dem Einsatz von Software die Wahrscheinlichkeit zu gewinnen, erhöhen lasse. Das sei aber nicht der gewöhnliche und in der Bevölkerung verbreitete Zu- bzw. Vorgang bei Sportwetten. Mit Sportwetten nachhaltig Erfolg zu haben, sei die Ausnahme und nicht die Regel.

Zusammenfassend werde im Rahmen der beanstandeten Interviewpassage das Publikum zutreffend darüber informiert, dass Sportwetten in Österreich rechtlich gesehen nicht dem Glücksspiel zugeordnet würden. Im Rahmen einer externen Stellungnahme werde diese rechtliche Zuordnung kritisch bewertet. Die Wiedergabe von für die Allgemeinheit wesentlichen kritischen Stellungnahmen sei eine der Kernaufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und solche Äußerungen seien durch Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) geschützt.

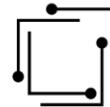
Die Darstellung des Experten im Interview sei nach Ansicht des ORF somit weit davon entfernt, eine hervorstechende, den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart zu entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck entstehe.

Mit Schreiben vom 28.07.2025 übermittelte die KommAustria diese Stellungnahme des ORF zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

1.3. Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 11.08.2025

Mit Schreiben vom 11.08.2025 nahm der Beschwerdeführer zum Schreiben des ORF Stellung, wiederholte sein bisheriges Vorbringen und führte unter anderem aus:

Die von Florian Skrabal im ORF getätigten Aussagen zur angeblichen „Absurdität“ der österreichischen Rechtslage bei Sportwetten und seine Einordnung der Thematik würden aus der Sicht des Beschwerdeführers dabei jeglicher fachlichen Grundlage und Expertise entbehren, denn: Florian Skrabal möge als Journalist für das Magazin Dossier verschiedene Preise erhalten haben, jedoch nicht im Zusammenhang mit der komplexen Materie der Sportwetten, deren mathematischer Modellierung oder deren Regulierung. Seine Aussagen im Fernsehen sowie in der von der Sports Betting Academy erhaltenen E-Mail vom 09.06.2025 würden ein grundlegendes Missverständnis der Funktionsweise und Marktmechanismen von Sportwetten dokumentieren:



Florian Strabal - 09.06.2025 13:45
An: office@sportsbetting-academy.com

Sehr geehrter Herr Wimle-Holzinger,

Vielen Dank für Ihre E-Mails.

Ihre Einladung zu einem „offenen, ehrlichen und unvoreingenommenen Gespräch“ lehne ich dankend ab.

Dafür sind Sie aus meiner Sicht einfach zu voreingenommen und haben ein offensichtliches monetäres Interesse, nämlich mit Sportwetten und Ihrer Akademie Geld zu verdienen.

Ich denke übrigens nicht, dass die Volksanwaltschaft die richtige Anlaufstelle für Ihre Beschwerde ist – natürlich können Sie es versuchen. Meine Empfehlung: Sie können sich hinsichtlich des Dok-1-Beitrags an die KommAustria/RTR und hinsichtlich unserer Berichterstattung an den Presserat wenden.

Hier meine Punkte in aller Kürze:

- Alle EU-Staaten (bis auf Österreich) stufen Sportwetten rechtlich als Glücksspiele ein.
 - Nur gibt es zwei Möglichkeiten: Alle anderen EU-Staaten sind auf dem Holzweg oder die Republik Österreich ist es.
- Es gibt eine Vielzahl an wissenschaftlichen Studien, die den überwiegenden Zulässtfaktor bei Sportwetten belegen – und zwar *jetzt* *blitz* *gerne* *leben* – für den durchschnittlichen Spieler (!), mit einem durchschnittlichen Verständnis (!) von Mathematik/Statistik.
 - Ich gebe Ihnen recht, dass sich bei Sportwetten mit mathematischem Geschick, sorgfältiger Beobachtung und Buchführung sowie dem Einsatz von Software die Wahrscheinlichkeit zu gewinnen, erhöhen lässt.
 - Genau das ist aber nicht der gewöhnliche und in der Bevölkerung verbreitete Zb- bzw. Vorgang bei Sportwetten.
 - Meines Erachtens verhält es sich hier ähnlich wie bei Black Jack oder Poker. Auch hier kann man durch „besseres“ Spiel einen Vorteil erzielen bzw. die Chancen verschlieben.
 - Dennoch bleiben diese Spiele für den durchschnittlichen Spieler mit durchschnittlichen Fähigkeiten und durchschnittlichem Wissen eben schlicht Glücksspiele.
- Sportwetten sind gleich nicht sportwetten. Wie Sie wissen, werden eine Vielzahl an Möglichkeiten angeboten: Wetten auf den nächstes Out-Einswurf, ebenso wie Kombinations-Wetten.
- Um von »Geschick« zu sprechen, wäre es zunächst mal nötig, den Angebots-Deutschung zu durchforsten. Oder wollen Sie behaupten, dass jemand, der auf den nächsten Ecksal setzt, das mit Geschick macht?
- Es ist toll, dass Sie offensichtlich mit Sportwetten Erfolg haben – da sind sie jedoch die Ausnahme, nicht die Regel. Ware es anders, würde es wohl keine Sportwettenanbieter mehr geben.
- Anfangs Wettabieter: Uns erzählen Wettprofs, dass sie auf vielen WebPlattformen, 2B Admiral, nicht setzen dürfen. Selbst Sie haben diese Aussage in einem Ihrer Videos gefroren. Wettabieter sehen es eben wie Casinos nicht gern, wenn man kontinuierlich die Bank schlägt; seit das nun durch Karten-Zählen oder durch den Einsatz von Software.

Kurzum, ich bleibe bei meiner in Dok-1 gehofften Aussage: Der einfache Spieler aus Wien-Favoriten, der bei Austria Wien gegen Red Bull Salzburg sein Geld setzt, betreibt Glücksspiel. Gerau diesen sprechen Sportwetten und Glücksspiele. Von einer »Falschaussage« kann keine Rede sein.

Einen schönen Pfingstmontag, viel Erfolg und beste Grüße aus Wien

Florian Strabal

Abbildung 1: Mail von Florian Skrabal an die Sports Betting Academy vom 09.06.2025



Hinsichtlich der Beschwerdelegitimation führte der Beschwerdeführer aus, dass er der Annahme des ORF, es bestehe keine ausreichende Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G widerspreche und er stelle klar, dass die Sports Betting Academy durch die streitgegenständliche Berichterstattung des ORF unmittelbar an ihren wirtschaftlichen Interessen betroffen sei. Die Sports Betting Academy sei nämlich ein spezialisiertes Bildungsunternehmen, das Schulungen und Weiterbildungen im Bereich Sportwetten anbiete. Ziel sei es, interessierten Personen fundierte Kenntnisse in den Bereich Wahrscheinlichkeitsrechnung, Quotenanalyse und mathematisch basierte Wettstrategien zu vermitteln, um diese in die Lage zu versetzen, eigenständig fundierte Entscheidungen im Sportwetten-Bereich zu treffen. Durch die in der gegenständlichen Sendung verbreiteten unzutreffenden Aussagen, insbesondere die Behauptung von Florian Skrabal, es sei „absurd“ und „falsch“, Sportwetten als Geschicklichkeitsspiel zu betrachten oder mit mathematischem Wissen nachhaltige Gewinne zu erzielen, werde der Öffentlichkeit ein verzerrtes und sachlich falsches Bild vermittelt. Diese Falschdarstellungen würden direkt dazu führen, dass potenzielle Kunden der Sports Betting Academy manipuliert und davon abgehalten würden, das Weiterbildungsangebot in Anspruch zu nehmen, weil ihnen suggeriert würde, Sportwetten seien ausschließlich „Glücksspiel“ und jedwede Wissensvermittlung sei nutzlos. Dieser Effekt stelle faktisch eine Marktmanipulation dar, die unmittelbar zu einer Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Interessen des Beschwerdeführers führe.

Die durch die fortgesetzte einseitige Berichterstattung des ORF hervorgerufenen Manipulation der öffentlichen Wahrnehmung führe somit direkt zu einer Reduzierung der Kundennachfrage für die Dienstleistungen des Beschwerdeführers, da potenziellen Kunden durch wiederholte falsche Informationen der Eindruck vermittelt werde, dass eine Weiterbildung im Bereich Sportwetten keinen Sinn hätte.

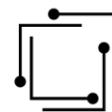
Damit werde klar belegt, dass die Sports Betting Academy als Unternehmen durch die falsche und manipulative Berichterstattung des ORF wirtschaftlich geschädigt werde und die Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G zweifelsfrei gegeben sei.

Der ORF verweise darauf, dass keine spezifische Wettbewerbssituation vorliege und dass der Beschwerdeführer „nicht unmittelbar Gegenstand der Berichterstattung“ gewesen sei. Dieser übersehe jedoch wesentliche Punkte der geltenden Rechtsprechung und der Systematik des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G:

Die Sports Betting Academy agiere auf einem nachgelagerten Markt der Sportwetten-Branche. Sie vermitte Wissen und Strategien für Personen, die aktiv am Sportwetten-Markt teilnehmen würden. Indem der ORF ein falsches Bild von Sportwetten vermitte und diese pauschal als „Glücksspiel“ diffamiere, werde nicht nur die Branche als Ganzes negativ dargestellt, sondern würde unmittelbar auch die Nachfrage nach Dienstleistungen, die auf dieser Branche basieren (wie Sportwetten-Weiterbildungen) geshmälert. Das Unternehmen des Beschwerdeführers sei somit mittelbar über den Markt betroffen, auf dem es agiere.

Weiters habe der VfGH klargestellt, dass es nicht zwingend erforderlich sei, dass der Beschwerdeführer direkt genannt werde, sondern dass auch eine wirtschaftliche Beeinträchtigung durch unsachliche oder falsche ORF-Berichterstattung ausreiche.

Hier liege sohin eine klare wirtschaftliche Beeinträchtigung vor: Potenzielle Kunden würden durch falsche ORF-Informationen gezielt davon abgehalten, Weiterbildungsangebote in Anspruch zu



nehmen. Die Kernaussage der beanstandeten Berichterstattung laute, dass die Einstufung von Sportwetten als Geschicklichkeitsspiel „absurd“ sei und dass es „nicht möglich“ sei, durch mathematisches Wissen und Geschick Gewinne zu erzielen. Die Aussagen stünden im direkten Widerspruch zu den Grundlagen der von der Sports Betting Academy angebotenen Dienstleistungen, die genau auf der Analyse von Wettquoten und Eintrittswahrscheinlichkeiten basieren würden.

Indem der ORF diesen Bereich durch falsche Aussagen diskreditiere, werde unmittelbar das Geschäftsmodell der Sports Betting Academy untergraben. Der ORF schaffe durch falsche Tatsachenbehauptungen ein negatives Marktumfeld, das Kunden gezielt verunsichere und von Weiterbildungen abhalte.

Die Argumentation des ORF, es bestehe kein spezifisches Wettbewerbsverhältnis und keine unmittelbare Betroffenheit, sei somit insofern unzutreffend, da ein nachgelagerter Marktbezug vorliege, wirtschaftliche Interessen des Beschwerdeführers durch falsche Aussagen direkt beeinträchtigt würden, die Rechtsprechung des VfGH keine namentliche Nennung voraussetze, sondern die faktische Betroffenheit genügen lasse und die wiederholt, einseitige Berichterstattung ein systematisches Muster aufweise, das objektiv geeignet sei, den Beschwerdeführer zu schädigen.

Damit sei die Beschwerdelegitimation sehr wohl gegeben und eine Zulassung der Beschwerde nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G rechtlich zu bejahen.

Abschließend wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass der ORF aus seiner Sicht nicht neutral und objektiv über das Thema Sportwetten berichte, da eine Befangenheit vorliege, zumal der ORF Anteile an der Casinos Austria AG halte. Somit bestehe nach Ansicht des Beschwerdeführers ein Interessenskonflikt, der dazu führe, dass Sportwetten im öffentlichen Rundfunk gezielt falsch und negativ dargestellt würden.

Mit Schreiben vom 12.08.2025 übermittelte die KommAustria diese Stellungnahme des Beschwerdeführers dem ORF zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

Es langten keine weiteren Stellungnahmen ein.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Beschwerde sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Beschwerdeführer

A ist Einzelunternehmer, eingetragen in das Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) mit der Zahl 31131759, mit Sitz in Seiersberg-Pirka mit dem Gewerbebezeichnung „Werbeagentur“.

Der Beschwerdeführer betreibt eine Werbeagentur, die unter der Bezeichnung „Sports Betting Academy“ in Erscheinung tritt. Diese bietet unter anderem kostenlose Tipps sowie kostenpflichtige Schulungen, Kurse und Livecoachings für professionelles Sportwetten an. Kundinnen und Kunden der Sports Betting Academy sollen durch „Insiderwissen“ und bewährte Methoden mehr Gewinn

aus Sportwetten lukrieren und damit zum „Profiwetter“ werden; mit Hilfe der angebotenen kostenpflichtigen Sports Betting Academy-Rechner sollen außerdem Sportwetten präzise und effizient analysiert werden, um Chancen maximieren und Risiken minimieren zu können.

2.2. Beschwerdegegner

Der ORF als Beschwerdegegner ist gemäß § 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 ORF-G eine Stiftung, deren Zweck die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags gemäß den §§ 3 bis 5 ORF-G ist.

2.3. Sendung „Dok 1 – Land der Spieler“ vom 21.05.2025

Am 21.05.2025 wurde im Fernsehprogramm „ORF 1“ des ORF die Sendung „Dok 1 – Land der Spieler“ von ca. 20:15 Uhr bis ca. 21:00 Uhr ausgestrahlt.

Gegenstand der inkriminierten Sendung ist die Welt des Glücksspiels und die damit verbundenen Risiken. Neben der Präsentation von Spielregeln und Ausschüttungsquoten ausgewählter Glücksspiele kommt unter anderem ein Lotto-Millionär, eine Poker-Weltmeisterin, ein Spielsüchtiger sowie ein ehemals Spielsüchtiger zu Wort.

Die Sendung ist in die Kapitel „Lotto“, „Rubbellose“, „Casinos“, „Sportwetten“ und „Illegal Online Casinos“ gegliedert.

Ab ca. 20:40:41 Uhr wird im Kapitel „Casinos“ über das Glücksspielmonopol in Österreich berichtet:

Florian Skrabal (Dossier): „*In Österreich darf ja eigentlich - dürfen Spielbanken nur von den Casinos Austria betrieben werden, die Lotterienkonzession ist bei den Österreichischen Lotterien zuhause und das sind eigentlich die Anbieter und Onlineglücksspiel darf auch nur quasi win2day, eine Tochter der Österreichischen Lotterie anbieten alles andere ist illegal [...].*“

Die inkriminierte Passage der Sendung ist ein Interview mit Florian Skrabal, dem Chefredakteur des Dossier, im Kapitel „Sportwetten“ und dauert eine knappe Minute, nämlich von ca. 20:42:18 Uhr bis ca. 20:43:14 Uhr:

Hanno Settele (Moderation): „*Sportwetten sind deshalb so gefährlich, weil man glaubt, man hätte Expertenwissen und sei dadurch im Vorteil. Tatsächlich ist es aber so, dass der Ausgang eines Sportevents von vielen Faktoren abhängt, und diese haben die Wettanbieter längst eingepreist, ehe der Spieler seinen Einsatz platziert.*“

Florian Skrabal (Dossier): „*Die Republik Österreich ist das einzige Land in der Europäischen Union, das Sportwetten als Geschicklichkeitsspiel einstuft. Und das ist absurd.*“

Hanno Settele: „*Das heißt, die Republik Österreich sagt: Wer sich gut auskennt und das beherrscht, kann das System sozusagen knacken.*“

Florian Skrabal: „*Korrekt, die Republik Österreich sagt, man kann quasi aufgrund von mathematischem Wissen, Wahrscheinlichkeitsrechnungen und so weiter ja auch den Wettanbieter schlagen und ein Geschick daraus entwickeln. Aber es wird halt so getan, als könnte man auf Augenhöhe mit dem Geschick hier tatsächlich Gewinne erzielen, und das ist einfach falsch.*“



Um ca. 20:55:14 Uhr kommt im Kapitel „Illegaler Online-Casinos“ der Prozessfinanzierer Ronald Mechtler in Bezug auf rechtliche Streitigkeiten betreffend Spielverluste bei illegalen Casinoanbietern mit Sitz im Ausland zu Wort: „*Es gibt nach wie vor auch Casinoanbieter, die den Urteilen Folge leisten, auch Rückzahlungen leisten. Es gibt natürlich schwarze Schafe, wie Pokerstars, Mr. Green, netbet und viele andere, die sich nicht daran halten. Wo's natürlich äußerst schwierig ist auch, die Verluste auch zu vollstrecken.*“

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Beschwerdeführer ergeben sich aus dem glaubwürdigen und nachvollziehbaren Vorbringen des Beschwerdeführers, der Einsichtnahme in das GISA sowie in die Website des Beschwerdeführers unter <https://sportsbetting-academy.com/>.

Die Feststellungen zum Inhalt der inkriminierten Sendung „Dok 1 – Land der Spieler“ am 21.05.2025 beruhen auf der Einsichtnahme der KommAustria in die vom ORF vorgelegte Aufzeichnung der Sendung.

Die Feststellungen zur Ausstrahlung der Sendung ergeben sich aus dem unbestrittenen Vorbringen des Beschwerdeführers.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria.

4.2. Beschwerdevoraussetzungen

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise wie folgt:

„Rechtsaufsicht“

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden
 - a. (...)
 - b. (...)
 - c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.

[...]

(2) (...)



(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

[...].“

4.2.1. Rechtzeitigkeit

Die gegenständliche Sendung „Dok 1 – Land der Spieler“ wurde am 21.05.2025 im Fernsehprogramm „ORF 1“ ausgestrahlt. Die vorliegende Beschwerde wurde am 31.05.2025 eingebracht und ist daher rechtzeitig.

4.2.2. Beschwerdelegitimation

Der Beschwerdeführer stützt seine Legitimation für die Geltendmachung einer Verletzung des Objektivitätsgebots auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G. Durch die gegenständliche Sendung sei er in seinen rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen berührt.

Für die Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G („Konkurrentenbeschwerde“) ist wesentlich, dass durch die behauptete Verletzung rechtliche oder wirtschaftliche Interessen eines Unternehmens berührt werden. Dabei reicht die Darlegung einer zumindest im Bereich des Möglichen liegenden Berührung aus. Voraussetzung ist nach der Rechtsprechung jedoch, dass ein spezifisches Wettbewerbsverhältnis zwischen bestimmten Unternehmen vorliegt (vgl. VfGH 23.09.2008, B 1461/07 [zu BKS 18.06.2007, 611.960/0004-BKS/2007]). Ein solches ist anzunehmen, wenn sich das beschwerdeführende Unternehmen am selben oder auf einem vor- oder nachgelagerten Markt in einer Wettbewerbssituation zum ORF oder zu einem seiner Tochterunternehmen befindet (BKS 25.09.2006, 611.933/0006-BKS/2006), oder wenn eine solche zwischen dem beschwerdeführenden Unternehmen und jenen Unternehmen besteht, die unmittelbar Gegenstand der Berichterstattung durch den ORF waren (vgl. BKS 29.01.2007, 611.954/0004-BKS/2007).

Der Beschwerdeführer bietet als Einzelunternehmer unter der Bezeichnung „Sports Betting Academy“ kostenpflichtige Schulungen, Kurse und Livecoachings für professionelles Sportwetten an. Kundinnen und Kunden der Sports Betting Academy sollen durch „Insiderwissen“ und bewährte Methoden mehr Gewinn aus Sportwetten lukrieren und damit zum „Profiwetter“ werden. Mit Hilfe der angebotenen kostenpflichtigen Sports Betting Academy-Rechner sollen außerdem Sportwetten präzise und effizient analysiert werden, um Chancen maximieren und Risiken minimieren zu können.

Der Beschwerdeführer behauptet, es bestehe ein Wettbewerbsverhältnis zwischen ihm und jenen Wettunternehmen, die unmittelbar Gegenstand der Berichterstattung durch den ORF waren. Der Beschwerdeführer stehe mit allen Anbietern von Sportwetten in einem Wettbewerbsverhältnis, da er sich um denselben Kundenkreis bemühe. Auch seien die Kunden des Beschwerdeführers auch Kunden der Sportwetten-Anbieter, da sie dort ihr erworbenes Wissen erfolgreich einsetzen könnten.

Mit der Aussage, dass die Einstufung von Sportwetten als Geschicklichkeitsspiel „absurd“ sei, werde nach Ansicht des Beschwerdeführers massiv in seine wirtschaftlichen Interessen eingegriffen. Sowohl ein etwaiges Verbot von Sportwetten bzw. deren Einordnung als Glücksspiel würde das

Geschäftsmodell des Beschwerdeführers schädigen, als auch die (fälschlich) verbreitete Meinung, Kunden könnten sich nicht entsprechend ausbilden lassen, um erfolgreich zu wetten. Er sei daher in seinem wirtschaftlichen Fortkommen davon abhängig, dass er weiterhin Fortbildungsangebote für Personen, die sich für Sportwetten interessieren würden, am Markt anbieten könne und diese auch nachgefragt würden.

Zwar kann nach der Rechtsprechung eine Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G auch dann vorliegen, wenn ein Wettbewerbsverhältnis nicht zum ORF, sondern zu Unternehmen besteht, die unmittelbar Gegenstand der Berichterstattung durch den ORF waren und insoweit ein Zusammenhang zwischen dem Beschwerdeführer und dem Gegenstand der Sendung hergestellt wird, der aus der Wettbewerbsbeziehung zwischen dem beschwerdeführenden Unternehmen mit den in der Sendung hauptsächlich behandelten Unternehmen resultiert (vgl. KommAustria 14.12.2011, KOA 12.003/11-003, unter Hinweis auf BKS 29.01.2007, 611.954/0004-BKS/2007, KommAustria 13.09.2023, KOA 12.090/23-004). Die Rechtsprechung setzt somit ein spezifisches Wettbewerbsverhältnis zwischen Unternehmen voraus, in das durch die Berichterstattung eingegriffen wird (vgl. VfGH 23.09.2008, B 1461/07).

Ein solches spezifisches Wettbewerbsverhältnis liegt gegenständlich aber gerade nicht vor, zumal in der inkriminierten Passage weder (Sport-)Wettanbieter, noch (Sport-)Wetten-Schulungsanbieter oder der Beschwerdeführer selbst vorkommen.

Zwar wird im Laufe der Sendung im Allgemeinen auf das Glücksspielmonopol (Casinos Austria, Österreichische Lotterien und win2day) eingegangen und im letzten Kapitel in Bezug auf rechtliche Probleme mit illegalen Online-Casinos einige dieser illegalen Online-Casinos erwähnt, jedoch erfolgt dies nicht im Zusammenhang mit dem Beschwerdegegenstand, woraus folglich keine Wettbewerbsbeziehung zum Beschwerdeführer abgeleitet werden kann.

Ferner bietet der Beschwerdeführer – ausschließlich – Schulungen für Sportwetten an und ist damit selbst kein (Sport-)Wettanbieter. Selbst wenn andere (Sport-)Wettanbieter Gegenstand der Berichterstattung gewesen wären, würde dadurch keine Wettbewerbsbeziehung zwischen dem Beschwerdeführer und anderen (Sport-)Wettanbietern bestehen. Zwar richten sich sowohl der Beschwerdeführer als auch die Sportwettanbieter an denselben Kundenkreis, jedoch entsteht deswegen kein unmittelbares Wettbewerbsverhältnis.

Die Argumentation des Beschwerdeführers zur Begründung eines spezifischen Wettbewerbsverhältnisses würde im Ergebnis dazu führen, dass jedes im weitesten Sinne in der Sportwettbranche tätige Unternehmen zu jeglicher Berichterstattung über die Sportwettbranche beschwerdelegitimiert wäre. Gerade dies ist mit dieser Bestimmung nicht intendiert, soll die Konkurrentenbeschwerde doch nur für spezifische Wettbewerbsverhältnisse erleichterte Zugangsmöglichkeiten gegenüber dem „Normalfall“ der Individualbeschwerde bieten (vgl. BKS 29.01.2007, 611.954/0004-BKS/2007).

Die Beschwerde war somit gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehr sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.434.713-9-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenumart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 22.10.2025

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Mag.Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)